

## Geschäftsordnung zur Festlegung von Vergütungssätzen in Gestattungsverträgen (Leitungsrechte)

Für den Abschluss von Gestattungsverträgen zur grundbuchlichen Sicherung von Leitungsrechten werden die folgenden Vergütungssätze festgelegt. Für die Berechnung der vertraglichen Entschädigung sind die angegebenen jährlichen Vergütungssätze pro Meter der beabsichtigten Leitungsverlegung anzusetzen, die einmalige Vergütung ist als Pauschale anzusetzen.

Art der Leitung	Einmalige Vergütung	Jährliche Vergütung
Öffentliche Wasser- und Abwasserleitungen	0,00 €	0,00 €
Öffentliche Gasleitungen <sup>1</sup>	0,00 €	0,00 €
Öffentliche Elektrizitätsleitungen <sup>2</sup>	0,00 €	0,00 €
Öffentliche Telekommunikationsleitungen <sup>3</sup>	0,00 €	0,00 €
Private Wasser- und Abwasserleitungen	100,00 €	0,00 €
Private Gasleitungen	500,00 €	10,00 €
Private Elektrizitätsleitungen	500,00 €	1,12 €
Private Telekommunikationsleitungen	100,00 €	0,00 €

Als „Öffentlich“ wird eine Leitung angesehen, wenn sie Bestandteil einer öffentlichen Ver- oder Entsorgungsanlage ist, welche durch die Gemeinde selbst, durch einen gemeindlichen Zweckverband in dem die Gemeinde Mitglied ist oder durch einen Konzessionsvertragspartner in privater Rechtsform betrieben wird.

Diese Geschäftsordnung gilt nicht für private Abwasserleitungen, wenn diese Versorgungsleitung an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen ist.

Mühlenfließ, 28.10.2021



Vorsitzender der Gemeindevertretung

<sup>1</sup> Gemäß Konzessionsvertrag EMB GmbH

<sup>2</sup> Gemäß Konzessionsvertrag e.dis Netz GmbH

<sup>3</sup> Freigestellt von Entschädigungen gemäß Telekommunikationsgesetz